

**Konzept zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der angemieteten
Räumlichkeiten in städt. Gebäuden
unter Beachtung der Coronaschutzverordnung NRW**

für Vereinssitzung der einzelnen Vereine

„ohne geselligen Charakter“

Name des Vereins: Name des Nutzers:	
Ansprechpartner:	
Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer):	
Welches städtische Gebäude soll genutzt werden? <input type="radio"/> Dorfgemeinschaftshaus _____ <input type="radio"/> Volkshalle Feudingingen <input type="radio"/> Angemietete Räumlichkeiten: _____	
Nutzungstag/e und – zeit/en:	
Art der Nutzung:	
Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder:	
Checkliste / Rahmenbedingungen: Für die Vereinssitzungen in den vorgenannten städtischen Gebäuden/Räumlichkeiten hat die Stadt Bad Laasphe besondere Regeln und Auflagen getroffen. Diese haben das Ziel, das Ansteckungsrisiko durch das Corona-Virus zu verringern. Vereinssitzungen können in den vorgenannten städt. Gebäuden stattfinden. Die Sitzungsräume werden von den Verantwortlichen bestimmt und müssen den erforderlichen Kriterien entsprechen, damit die Schutzmaßnahmen eingehalten werden können. Der Zutritt erfolgt immer über den jeweiligen Haupteingang. Es wird empfohlen erst kurz vor Sitzungsbeginn zu erscheinen. Längere Aufenthalte vor dem Eingangsbereich sind zu vermeiden. Die Sitzungsräumlichkeiten sind auf direktem Wege aufzusuchen und den Sitzplatz einzunehmen. Keinen Zutritt haben Personen, die wissentlich Kontakt zu Personen gehabt haben, die aufgrund einer festgestellten oder vermuteten Corona-Infektion aktuell unter Quarantäne stehen sowie Personen, die im Hausstand mit einer Person leben, die sich derzeit in der Testung befindet.	

Allgemeine Rahmenbedingungen

- Vor dem Betreten der Räumlichkeit müssen sich die Nutzer ihre Hände desinfizieren.
- Auf nichtkontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
- Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Räumlichkeiten sind von jedem einzelnen Nutzer zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu erheben und 4 Wochen aufzubewahren.
- Beim Betreten, Begehen und Verlassen des öffentlichen Gebäudes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der nach Einnahme des Sitzplatzes entfernt werden kann.
- Für die Räumlichkeiten ist ein Bestuhlungsplan (mit Sitzordnung!) zu erstellen, aus dem sich die Abstände erkennen lassen. Dieser ist vor Ort vorzuhalten.
- Die Räumlichkeiten sind regelmäßig ausreichend zu lüften.
- Keinen Zutritt erhalten diejenigen, die wesentlich Kontakt zu Personen hatten, welche aufgrund einer festgestellten oder vermuteten Corona-Infektion aktuell unter Quarantäne stehen.
- Die von der Stadt Bad Laasphe vorgegebene maximale Zahl für das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- Sämtliche Berührungsflächen (Böden, Türgriffe, Tischflächen etc., aber auch die Toiletten) sind nach der Nutzung von dem Nutzer durch Wischverfahren zu desinfizieren.
- Eine Maskenpflicht besteht in den gesamten städtischen Gebäuden. Die Maske darf erst nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden! (hängt von der Nutzungsart ab!!)
- Pausen sollten vermieden werden (z.B. bei Vereinssitzungen etc.). Das Gebäude ist auf direktem Weg zu betreten und zu verlassen.

Für die Einhaltung und Umsetzung der aktuell geltenden Gesetze und Verordnungen ist alleinig der Antragssteller des Nutzungskonzeptes verantwortlich.

Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten!

Die vorgenannten Rahmenbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Ort, Datum	Unterschrift
Bad Laasphe,	Stadt Bad Laasphe Der Bürgermeister
Ort, Datum	Dr. Torsten Spillmann (zur Kenntnis genommen!)